
15. Dezember 2007

BMF-010313/0596-IV/6/2007

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

ZK-0051, Arbeitsrichtlinie zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)

Die Arbeitsrichtlinie ZK-0051 (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter, AEO) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (AEO) dar.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 15. Dezember 2007

1. Einführung

Die Arbeitsrichtlinien „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO)“ dienen der bundesweit einheitlichen Umsetzung der Vorschriften über den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten, nachstehend AEO genannt⁽¹⁾. Sie sind ergänzend zu den einschlägigen Rechtsvorschriften, Leitlinien und Arbeitshilfsmitteln anzuwenden.

⁽¹⁾Engl. Authorised Economic Operator

1.1. Zitierungen

Soweit nicht ausdrücklich anderes angeführt wurde, beziehen sich Zitierungen auf die ZKDVO in der Fassung der VO (EG) Nr. 1875/2006.

1.2. Orthographie

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

2. Allgemeines

2.1. Rechtsgrundlagen

2.1.1. Verbindliche Gemeinschaftliche Rechtsvorschriften

- VO (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung des Zollkodex (ZK)⁽²⁾;
- VO (EG) Nr. 1875/2006 der Komission vom 18. Dezember 2006 zur Änderung der Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)⁽³⁾.

⁽²⁾http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2005/l_117/l_11720050504de00130019.pdf

⁽³⁾http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_360/l_36020061219de00640125.pdf

2.1.2. Internationale Übereinkommen

Derzeit sind keine internationale Übereinkommen umgesetzt, die die Vorschriften über den AEO eingrenzen, ergänzen oder erweitern.

2.2. Sonstige Arbeitshilfsmittel

Ergänzend zu den verbindlichen Rechtsvorschriften wurden auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene Arbeitshilfsmittel entwickelt, die im Interesse der einheitlichen Rechtsanwendung und im Interesse einer effektiven und effizienten Abwicklung des AEO-Zertifizierungsverfahrens zu verwenden sind.

2.2.1. Leitlinien

Ergänzend zu den verbindlichen Rechtsvorschriften hat die Europäische Kommission Leitlinien zu den AEO-Vorschriften veröffentlicht, die die einheitliche Anwendung der einschlägigen Bestimmungen über den AEO sicherstellen sollen. Die Leitlinien sind als Bewertungs- und Entscheidungshilfe für die Prüfung der AEO-Kriterien gedacht, jedoch nicht rechtsverbindlich. Die im Teil 2 der Leitlinien angeführten Standards haben beispielhaften Charakter und sind insbesondere in Relation zu Größe und Geschäftsfeld des Antragstellers anzuwenden. Dies gilt im Besonderen für kleine und mittlere Unternehmen (Art. 14a Abs. 2). Soweit für die konkrete Stellung des Antragsstellers in der Lieferkette zutreffend, sind die Leitlinien dem Entscheidungsprozess des zuständigen Zollamtes zugrunde zu legen.

2.2.2. COMPACT

Einer Empfehlung der Europäischen Kommission folgend, ist die Prüfung der AEO-Kriterien auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchzuführen. Das auf Gemeinschaftsebene entwickelte COMPACT-Modell⁽⁴⁾, das für Zwecke der Umsetzung der AEO-Bestimmungen modifiziert wurde, bietet eine Methode an, diese Risikoanalyse durchzuführen. **COMPACT muss nicht lückenlos angewendet werden**, dient aber als Hilfestellung bei der Durchführung der Risikoanalyse (siehe Abschnitt 5.4.).

⁽⁴⁾ Engl. **Compliance Partnership between Customs and Trade**; siehe:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/policy_issues/customs_security/index_de.htm#auth_eco

2.2.3. Selbstbewertung

Einer Empfehlung der Europäischen Kommission zufolge sollten Wirtschaftsbeteiligte, bevor sie den Antrag auf ein AEO-Zertifikat einreichen, eine Selbstbewertung durchführen, um zunächst unternehmensintern einzuschätzen zu können, ob die Voraussetzungen und Kriterien für den AEO-Status erfüllt werden (siehe Abschnitt 3.3).

2.2.4. IT-Unterstützung

Im Zertifizierungsverfahren sind eine Reihe von Fristen zu beachten. Ferner sind die Zollbehörden verpflichtet, die Ergebnisse ihrer Prüfungen sowie die Grundlagen für ihre Entscheidung zu dokumentieren. Um die Wahrung der Fristen und Dokumentationspflichten sowie eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind die erforderlichen Verfahrensschritte und die Risikoanalyse unter Verwendung der dafür zur Verfügung gestellten IT-Anwendung *e-zoll AEO-Zertifizierung* durchzuführen. Die IT-Anwendung unterstützt die papierlose risikoorientierte und jederzeit dokumentierte Abarbeitung von AEO-Anträgen.

2.3. Begriffsbestimmungen

Für Zwecke der Umsetzung der Bestimmungen über den Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten sind die nachstehenden Begriffsbestimmungen zu beachten.

2.3.1. Zollvorschriften

Unter dem Begriff „Zollvorschriften“ sind nationale und gemeinschaftliche Zollvorschriften nach der Definition des Art. 4 Nr. 1 und 2 des Neapel II-Abkommens⁽⁵⁾ zu verstehen:

⁽⁵⁾ABI EG Nr. C 24 v. 23.1.1998; siehe auch § 4 Abs. 2 Z 17 ZollR-DG

Nationale Zollvorschriften bedeutet:

- die Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats, für deren Anwendung die Zollverwaltung dieses Mitgliedstaats teilweise oder ganz zuständig ist und die den grenzüberschreitenden Verkehr mit Waren, die Verboten, Beschränkungen oder Kontrollen insbesondere aufgrund der Artikel 36⁽⁶⁾ und 223⁽⁷⁾ des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unterliegen, sowie die nichtharmonisierten Verbrauchsteuern betreffen; dies schließt auch die innergemeinschaftliche Verbringung von Waren (Durchfuhr) ein;

⁽⁶⁾entspricht Art. 20 EGV in der geltenden Fassung

⁽⁷⁾entspricht Art. 296 EGV in der geltenden Fassung

Gemeinschaftliche Zollvorschriften bedeutet:

- die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften und der Vorschriften zur Durchführung der Gemeinschaftsregelungen für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Durchfuhr und den Verbleib von Waren im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern sowie im Fall von Waren, die nicht den Gemeinschaftsstatus im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft haben oder bei denen der Erwerb des Gemeinschaftsstatus von zusätzlichen Kontrollen oder Ermittlungen abhängig ist im Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten; die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Vorschriften und der für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltenden besonderen Regelungen; die Gesamtheit der auf Gemeinschaftsebene erlassenen Vorschriften über harmonisierte Verbrauchsteuern und über die Einfuhrumsatzsteuer zusammen mit den nationalen Vorschriften zu ihrer Umsetzung.

2.3.2. Vertreter in Zollangelegenheiten

Vertreter in Zollangelegenheiten ist jede bevollmächtigte, zur geschäftsmäßigen Vertretung in Zollangelegenheiten befugte Person. Der Begriff des Vertreters in Zollangelegenheiten geht über den im Art. 5 ZK geregelten Vertretungsbegriff hinaus, da er ua. auch die Vertretung vor einem Gericht umfassen kann. Dabei muss es sich jedoch um „Zollangelegenheiten“ handeln, die mit dem Begriff der „Zollvorschriften“ gleichgestellt werden.

Beispiele:

Zollagent oder Spediteur (im Zollverfahren)

Rechtsanwalt (zB im gerichtlichen Finanzstrafverfahren).

2.3.3. Schwere Straftat des Antragstellers

Als schwere Straftaten iSd Art 14f lit. b) sind solche Straftaten anzusehen, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr, oder – in Staaten, deren Rechtssystem Mindeststrafen kennt – Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Mindestmaß von mehr als sechs Monaten bedroht sind⁽⁸⁾, soweit diese im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Antragstellers stehen. Hierzu zählen insbesondere die typischen Wirtschaftsdelikte wie §§ 146, 147 und 156-160 StGB und im Hinblick auf die sicherheitsspezifischen Aspekte die §§ 177a, 177b und 177c StGB.

⁽⁸⁾Art. 1 Abs. 1 lit. B) der Gemeinsamen Maßnahme vom 3. Dezember 1998 betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten;

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1998/l_333/l_33319981209de00010003.pdf

2.3.4. Schwere Straftat des Vertreters in Zollangelegenheiten

Der Begriff der schweren Straftat im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die Zollvorschriften (Art. 14f lit. c) wird dem Begriff der schweren Zu widerhandlung gegen die Zollvorschriften (Art. 14h Abs. 1) gleichgestellt (siehe Abschnitt 2.3.6).

2.3.5. Zollzu widerhandlung

Als Zollzu widerhandlungen sind Verstöße gegen nationale oder gemeinschaftliche Zollvorschriften iSd Art 4 Nr. 1 und 2 des Neapel II-Abkommens (siehe Abschnitt 2.3.1.) anzusehen. Hierzu gehören auch die Beteiligung an der Begehung solcher Zu widerhandlungen oder der Versuch, eine solche Zu widerhandlung zu begehen, die

Beteiligung an einer kriminellen Organisation, die solche Zuwiderhandlungen begeht sowie das Waschen der Erträge aus den in diesem Absatz genannten Zuwiderhandlungen⁽⁹⁾.

⁽⁹⁾Art. 4 Nr.3 Neapel II-Abkommen

2.3.6. Schwere Zuwiderhandlung gegen die Zollvorschriften

Als schwere Zuwiderhandlung gegen die Zollvorschriften gelten Zollzuwiderhandlungen, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung von mindestens zwölf Monaten oder mit einer Geldstrafe von mindestens 15.000 Euro bedroht sind. Sofern Mindeststrafen nicht vorgesehen sind, gelten als schwere Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften solche, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßnahme der Sicherung und Besserung von mehr als zwölf Monaten oder mit einer Geldstrafe von 15.000 Euro oder mehr bedroht sind⁽¹⁰⁾.

⁽¹⁰⁾Art. 12 A Abs. 3 des Übereinkommens über den Einsatz der Informationstechnologie (ABIEG Nr. C 316 v. 27.11.1995) im Zollbereich in der Fassung des ABIEG Nr. C 139 v. 13.6.2003

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2003/c_139/c_13920030613de00010008.pdf

Dazu zählen insbesondere:

- Finanzvergehen gemäß §§ 33, 35 und 37 FinStrG, wenn die Strafdrohung über 15.000 Euro liegt
- Finanzvergehen gemäß §§ 44, 46 FinStrG bei strafbestimmendem Wertbetrag ab 15.000 Euro
- Finanzvergehen gemäß §§ 48, 48a und 48b FinStrG bei vorsätzlicher Tatbegehung
- Finanzvergehen gemäß § 39 Abs. 1 AußHG 2005
- Finanzvergehen gemäß § 29 MOG 2007
- Finanzvergehen gemäß § 7 AEG bei vorsätzlicher Tatbegehung und Strafdrohung über 15.000 Euro
- Tatbestand des § 37 Abs. 1, 3 und 4 AußHG 2005
- Tatbestand des § 7 Abs. 1 und 2 Kriegsmaterialgesetz (KMG) bei vorsätzlicher Tatbegehung
- Tatbestand des § 50 Abs. 1 Z 2 des Waffengesetzes 1996 bei vorsätzlicher Tatbegehung in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen
- Tatbestand des § 27 Abs. 1 Suchtmittelgesetz in den Fällen des § 27 Abs. 2 Suchtmittelgesetz

- Tatbestand des § 28 Abs. 2 Suchtmittelgesetz
- Tatbestand des § 31 Abs. 2 Suchtmittelgesetz
- Tatbestand des § 32 Abs. 2 Suchtmittelgesetz
- Tatbestand des § 177b StGB
- Tatbestand des § 181b Abs. 2 StGB
- Tatbestand des § 8 Abs. 1 Artenhandelsgesetz
- Tatbestand des § 11 Abs. 1 Tierarzneimittelkontrollgesetz in den Fällen des § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 Tierarzneimittelkontrollgesetz
- Tatbestand des § 91 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des § 60 Abs. 1 Markenschutzgesetz bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des 68h Abs. 1 Markenschutzgesetz bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des § 35 Abs. 1 Musterschutzgesetz bei gewerbsmäßiger Begehung
- Tatbestand des § 159 Abs. 1 Patentgesetz bei gewerbsmäßiger Begehung

Die Liste ist nicht abschließend und wird laufend aktualisiert. Im Hinblick darauf, dass derzeit kein Register über Verwaltungsübertretungen besteht und somit eine entsprechende Abfrage durch die Zollverwaltung nicht möglich ist, wird von einer Auflistung jener Verwaltungsübertretungen, die die vorstehenden Kriterien für schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften erfüllen, vorerst Abstand genommen. In Zweifelsfällen ist der bundesweite Fachbereich im Wege der Amtsfachbereiche zu befassen.

2.3.7. AEO-Datenbank

Als AEO-Datenbank wird das elektronische Informations- und Kommunikationssystem gemäß Art. 14x bezeichnet. Die Erfassung, Wartung und Freigabe der Daten in der AEO-Datenbank obliegt dem Competence Center Kundenadministration.

2.3.8. Erteilende Zollbehörde

Erteilende Zollbehörde ist die nach gemeinschaftlichen und nationalen Zollvorschriften für die Bewilligung des AEO-Status bzw. für die Ausstellung von AEO-Zertifikaten sachlich und örtlich zuständige Zollbehörde. Im Anwendungsgebiet ist erteilende Zollbehörde unbeschadet einer ggf. im Einzelfall verfügten Delegierung der örtlichen Zuständigkeit das gemäß § 54 ZollR-DG zuständige Zollamt.

2.3.9. Sachdienliche Informationen

Sachdienliche Informationen sind sämtliche Informationen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der AEO-Kriterien unter den Zollbehörden der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des Art.14l oder Art. 14w ausgetauscht werden.

2.4. Grundsätze des Zertifizierungsverfahrens

Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des Artikel 1 Nr. 12, die die Voraussetzungen des Art. 5a ZK und der Art. 14a ff erfüllen, wird auf Antrag der AEO-Status bewilligt. Der Status des AEO wird bescheidmäßigt in Form von AEO-Zertifikaten (Art. 14a Abs. 1) nach Maßgabe des Anhangs 1D ZK-DVO zuerkannt.

2.4.1. Verhältnis Zertifikatstyp/Begünstigung

Abhängig vom konkreten Zertifikatstyp werden dem AEO Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und/oder Vereinfachungen nach den Zollvorschriften gewährt. Die zulässigen Zertifikatstypen ergeben sich aus Art. 14a Abs. 1.

Die nachstehende Tabelle liefert eine Gegenüberstellung zwischen Zertifikatstyp und den damit verbundenen konkreten Begünstigungen:

Begünstigung	ZK-DVO	Leitlinien	AEOC	AEOS	AEOF
Leichterer Zugang zu zollrechtlichen Vereinfachungen	14b (1)	Teil 1 Pkt. III.4	x		x
Vorzeitige Kontrollentscheidung	14b (2)	Teil 1 Pkt. III.6		x	x
Reduzierte sicherheitsspezifische Datensätze	14b (3)	Teil 1 Pkt. III.5		x	x
Weniger Beschauen und Dokumentenprüfungen	14b (4)	Teil 1 Pkt. III.1	x	x	x
Vorrangige Behandlung bei Kontrollen	14b (4)	Teil 1 Pkt. III.2	x	x	x
Kontrolle an bevorzugtem Ort	14b (4)	Teil 1 Pkt. III.3	x	x	x

Bei Inhabern eines AEO-Zertifikates wird gemäß Art.14b Abs. 3 unabhängig vom Zertifikatstyp weniger häufig eine Prüfung von Waren (Beschau) oder Unterlagen (Dokumentenprüfung im Zuge der Zollabfertigung, Kontrollen gemäß Art. 78 ZK, Betriebsprüfungen) vorgenommen. Der AEO-Status ist daher unabhängig vom Zertifikatstyp

im elektronischen Risikomanagementsystem sowie bei der Erstellung der Prüf- und Kontrollpläne der Zollämter zu berücksichtigen.

Die Möglichkeit der Kontrolle an einem bevorzugten Ort ist im Anwendungsgebiet in Anbetracht der generellen Möglichkeit, im Rahmen des Informatikverfahrens an zugelassenen Warenorten abzufertigen (§ 11 Abs. 7 ZollR-DG), als Begünstigung für den AEO faktisch ohne Bedeutung.

2.4.2. Verhältnis AEO-Zertifikat/AEO-Kriterien

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht das Verhältnis zwischen dem beantragten AEO-Zertifikat und den zu erfüllenden AEO-Kriterien:

AEO-Kriterium	ZK	ZK-DVO	Leitlinien und SB ⁽¹¹⁾	AEOC	AEOS	AEOF
Bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften	5a	14h	Teil 2 Abschnitt II	x	x	x
Zufrieden stellendes Buchführungssystem	5a	14i	Teil 2 Abschnitt III	x	x	x
Nachweisliche Zahlungsfähigkeit	5a	14j	Teil 2 Abschnitt IV	x	x	x
Angemessene Sicherheitsstandards	5a	14k	Teil 2 Abschnitt V		x	x

⁽¹¹⁾Selbstbewertung

2.4.3. Grundsatz der personenbezogenen Zertifizierung

Antragsteller kann eine natürliche oder eine juristische Personen gemäß Art. 4 Nr.1 erster und zweiter Gedankenstrich ZK werden, sofern diese der Definition des Wirtschaftsbeteiligten gemäß Art. 1 Nr. 12 ZK-DVO entspricht. Die Zertifizierung zum AEO schließt alle betriebseigenen oder angemieteten Standorte, Betriebsstätten, Zollbüros oder unselbständige Zweigniederlassungen ein, die für die zollrelevante Tätigkeit des Antragstellers iSd Art. 14n Abs. 1 relevant sind. Eine nur auf bestimmte Standorte eines Unternehmens eingeschränkte Zertifizierung ist nicht möglich.

2.4.3.1. Personenvereinigungen und Konzerne

Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 1 Nr.1 dritter Gedankenstrich ZK in Verbindung mit § 36 ZollR-DG oder Konzerne können nicht AEO werden. Jedes beteiligte, rechtlich selbständige Unternehmen muss einen individuellen Antrag stellen.

2.4.4. Verfahrensablauf

Aus den Verfahrensvorschriften ergibt sich folgender Ablauf des Zertifizierungsverfahrens:

- Antrag und Selbstbewertung einbringen
- Annahmevervoraussetzungen prüfen, Informationen über den Antragsteller einholen
- ggf. Mängelbehebungsauftrag erlassen
- Annahme des Antrages formlos mitteilen oder Nichtannahme bescheidmäßig verfügen
- Antragsdaten in der AEO-Datenbank erfassen
- ggf. Konsultationsverfahren einleiten (Art. 14m)
- ggf. weitere österreichische Zollämter konsultieren (nationale Konsultation)
- AEO-Kriterien prüfen (einschließlich weitere Informationen einholen und Risikoanalyse durchführen)
- Pre Audit (Prüfung vor Ort) durchführen
- Schlussbewertung durchführen
- ggf. Vorhalt mit Fristsetzung erteilen
- Zertifikat erteilen oder Antrag ablehnen

2.4.5. Rollen und Verantwortlichkeiten

2.4.5.1. Kundenteams

Die Kundenteams sind im Zertifizierungsverfahren operativ federführend. Im Bedarfsfall kann die Betriebsprüfung Zoll (BPZ) dem Verfahren unterstützend beigezogen werden.

2.4.5.1.1. Teamleiter

Die Teamleiter der Kundenteams stellen durch Schaffung der organisatorischen Rahmenbedingungen und Entlastung der fachlich und operativ verantwortlichen Funktionsträger die effektive und fristgerechte Durchführung des AEO-Zertifizierungsverfahrens sicher. Andere als die verantwortlichen Teammitglieder können im Zertifizierungsprozess jederzeit unterstützend eingesetzt werden oder sogar für Teilbereiche spezialisiert werden (zB Prüfung der Sicherheitsstandards).

2.4.5.1.2. Kundenbetreuer und Auditor

Den Kundenbetreuern und Auditoren kommt im AEO-Zertifizierungsverfahren aufgrund ihrer besonderen Qualifikation als fachlich und operativ verantwortliche Funktionsträger eine Schlüsselrolle zu. Die Kundenbetreuer fungieren als Ansprechpartner des Kundenteams in AEO-Angelegenheiten und sind für die rechtskonforme und fristgerechte Gesamtabwicklung des Zertifizierungsverfahrens verantwortlich.

Den Auditoren obliegt mit Schwerpunkt die Risikoanalyse und Bewertung der AEO-Kriterien. Die Auditoren entscheiden grundsätzlich auch über Prüfumfang und Prüfintensität des Pre Audits sowie über Art und Umfang der nachträglichen Überwachung gemäß Art. 14q Abs. 4.

Im Falle längerfristiger Verhinderung haben die Teamleiter die Vertretung sicherzustellen.

2.4.5.1.3. Amtsfachbereiche

Den Amtsfachbereichen obliegt die fachliche Koordinierung der den AEO betreffenden Themen, das Wissensmanagement sowie die fachliche Unterstützung aller operativ betroffenen Organisationseinheiten im Wirtschaftsraum.

2.4.5.2. Betriebsprüfungen Zoll

Die Betriebsprüfung Zoll (BPZ) wirkt bei Bedarf über Anforderung der Kundenteams unterstützend an den Pre Audits mit. Anlassbezogenen Unterstützungsansuchen der Kundenteams in AEO-Belangen ist im Hinblick auf die Entscheidungsfristen im Zertifizierungsverfahren seitens der BPZ **vorrangig** nachzukommen.

2.4.5.3. Zollfahndung

Die Zollfahndung (ZOFA) unterstützt die Kundenteams bei der Prüfung der Kriterien gemäß Art. 14f und Art. 14h durch Auskünfte und Abfragen in einschlägigen Datenbanken (EKIS, AIS). Weiters hat die ZOFA die zuständigen Kundenteams über alle Umstände gemäß Art 14r Abs. 1 Buchstabe a) und b) sowie Art. 14v Abs. 2 zu informieren, die zu Sanktionen gegen AEOs führen könnten.

2.4.5.4. Abgabensicherung Zoll

Die Abgabensicherung Zoll (ASZ) unterstützt die Kundenteams bei der Überprüfung und Überwachung der Zahlungsfähigkeit des Antragstellers (Art. 14j). Insolvenzen sind dem für die Zertifizierung und Überwachung der AEO-Kriterien zuständigen Kundenteam umgehend mitzuteilen. Die vom ZA Graz periodisch übermittelten Insolvenzmitteilungen sind über drei Jahre lang aufzubewahren.

2.4.5.5. Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren

Dem Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren obliegt die Kommunikation mit den Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten im Rahmen des Informationsverfahrens (Art. 14l) und des Konsultationsverfahrens (Art. 14m). Eine direkte Kommunikation der Zollämter mit Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten hat zu unterbleiben.

Das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren ist wie folgt zu erreichen:

Competence Center
Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren
Nationale Kontaktstelle AEO
A-4975 Suben 25
Tel: +43 (0)7711/2662
Fax: +43 (0)7711/2650
e-Mail: AEO-Austria@bmf.gv.at

2.4.5.6. Competence Center Kundenadministration

Dem Competence Center Kundenadministration obliegt die Wartung, Erfassung und Freigabe der Daten für die AEO-Datenbank (Art 14x).

2.4.5.7. Risiko- Informations- und Analysezentrum

Dem Risiko- Informations- und Analysezentrum (RIA) obliegt die stichprobenweise Einsichtnahme in die AEO-Datenbank hinsichtlich laufender Antragsverfahren und erteilter AEO-Zertifikate. Liegen dem RIA sachdienliche Informationen – insbesondere im Informationsverfahren gemäß Art. 14l - über den Antragsteller oder bereits zertifizierte Unternehmen vor, die die Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 14h bis 14k in Frage stellen könnten, ist bei österreichischer Zuständigkeit das zuständige Zollamt, bei Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren, welches die weiteren Veranlassungen zu treffen hat, umgehend zu informieren.

2.5. Sonstiges

2.5.1. Vertraulichkeit von Daten

Auf die einschlägigen Rechtsvorschriften über die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, das Amtsgeheimnis sowie die einschlägigen Bestimmungen über den Datenschutz wird ausdrücklich hingewiesen. Dies schließt auch die im Rahmen der Selbstbewertung vom Antragsteller freiwillig übermittelten Informationen ein.

3. Antrag und Selbstbewertung

3.1. Vorgespräche

Wirtschaftsbeteiligten wird empfohlen, vor Einbringung eines Antrages auf ein AEO-Zertifikat ein Vorgespräch mit dem zuständigen Zollamt zu vereinbaren. In Kenntnis eines bevorstehenden Antrages, sollte auch das Zollamt ein Vorgespräch anstreben.

3.2. Antrag

Der Antrag muss den formellen und inhaltlichen Vorgaben des Art. 14c Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1C entsprechen. Er ist nach Möglichkeit elektronisch über die Internetseite des BMF (<https://zoll.bmf.gv.at/aeocertweb/>) zu erstellen, auszudrucken und unterfertigt beim zuständigen Zollamt einzubringen. Rechtlich authentisch ist nur der schriftliche Antrag. Von der Möglichkeit der gleichzeitigen elektronischen Übermittlung der Antragsdaten sollte im Interesse der rascheren Auswertbarkeit und eines beschleunigten Zertifizierungsverfahrens aber Gebrauch gemacht werden. Beilagen zum Antrag wie zB Firmenbuchauszüge, KSV-Auskünfte, Organigramme, Wirtschaftsprüfungsberichte, Standortbeschreibungen, usgl. sollten nach Möglichkeit mit Verweis auf den Antrag elektronisch übermittelt werden. Gehen bestimmte im Antrag erforderliche Angaben aus mitgesandten Beilagen hervor, genügt der Verweis auf die entsprechende Beilage. Von der papiermäßigen Übermittlung oder Anforderung umfangreicher Verfahrensdokumentationen oder Ablaufbeschreibungen ist Abstand zu nehmen. Diese können im Zuge des Pre Audits im Unternehmen stichprobenweise eingesehen werden.

3.2.1. Ergänzende Erläuterungen zum Antrag

3.2.1.1. Feld 6 (Ansprechpartner)

Anzugeben sind der Name und die Kontaktdaten des AEO-Verantwortlichen (Projektleiter etc.) im antragstellenden Unternehmen.

3.2.1.2. Feld 13 Mitgliedstaaten

Anzugeben sind jene Länder, in denen der Antragsteller zollrechtliche Bewilligungen innehat oder gewöhnlich, dh. regelmäßig als Anmelder oder Hauptverpflichteter auftritt.

3.2.1.3. Feld 14 Grenzübergänge

Es sind die am häufigsten frequentierten Grenzzollstellen unter Angabe des Codes der Customs Office List (COL)⁽¹²⁾ anzugeben. Gibt es keine eindeutig präferenzierten

Grenzzollstellen, ist die Angabe „verschiedene“ zulässig.

⁽¹²⁾http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/csrddhome_en.htm

3.2.1.4. Feld 15 Bereits bewilligte Verfahren und Erleichterungen, Zertifikate

Bei bestehenden Bewilligungen ist neben der Bewilligungsnummer das einschlägige Zollverfahren in Form der Buchstaben lt. Legende der Tabelle im Anhang 1 zu § 1 ZollAnm-V (Seiten 3-5) anzugeben⁽¹³⁾.

⁽¹³⁾[https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/RechtlicheInformationen/ZollAnm-V_2005 - Anhang 1 Aenderung Stand 20070101.pdf](https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezoll/RechtlicheInformationen/ZollAnm-V_2005-Anhang_1_Aenderung_Stand_20070101.pdf)

3.2.1.5. Feld 19.1. Angaben über die Haupteigentümer und Anteilseigner

Die Angabe der Führungskräfte und Kontrollorgane des Antragstellers ist ausreichend. Weitere Informationen können durch amtsweigige Einsichtnahme in das Firmenbuch oder durch einschlägige Datenbankabfragen eingeholt werden.

3.2.1.6. Feld 19.2. Zollverantwortlicher

Die Angabe des Geburtsdatums und der Wohnadresse des/der Zollverantwortlichen ist erforderlich.

3.2.1.7. Feld 19.4. Standortangaben

Dieses Feld dient der Beschreibung der (unselbstständigen) zollrelevanten Standorte des Antragstellers (zB Zweigniederlassungen, Produktionsstätten, Lager, Terminals, Zollbüros etc.) und der Beschreibung der wesentlichen zollrelevanten Tätigkeiten, die an diesen Standorten ausgeübt werden. Vom Antragsteller angemietete Standorte, an denen dieser für seine Rechnung zollrelevante Tätigkeiten ausübt oder von Vertretern ausüben lässt, sind davon eingeschlossen. Es sind nur jene Standorte anzugeben, die dem Antragsteller zuzurechnen sind. Zugelassene Warenorte (§ 4 Abs.2 Z 18 ZollR-DG) und sonstige Standorte **anderer** Unternehmen, an denen der Antragsteller entweder auf eigene Rechnung oder als Vertreter zollrelevante Tätigkeiten ausübt, sind nicht aufzunehmen. Nur in der Gemeinschaft angesiedelte Standorte sind relevant.

3.2.1.8. Feld 19.7. Zahl der Mitarbeiter

Die Angabe der Gesamtzahl der Mitarbeiter des Unternehmens ist ausreichend (keine Abteilungszahlen erforderlich).

3.2.1.9. Feld 19.8 Angabe der wichtigsten Führungskräfte

Anzugeben sind lediglich Führungskräfte der ersten Ebene (Geschäftsführer, Vorstände, etc.) und Kontrollorgane (Aufsichtsrat); bei Verbänden die Entscheidungsträger im Sinne des

VbVG. Sofern sich diese bereits aus Feld 19.1. ergeben, ist ein Verweis ausreichend. Die Angabe des Geburtsdatums und der privaten Wohnadresse ist erforderlich. Der Zollverantwortliche ergibt sich bereits aus den Angaben zu Feld 19.2.

3.2.1.10. Feld 19.9. Angaben über Zollsachbearbeiter

Nur die namentliche Angabe und Einschätzung der Zollkenntnisse ist erforderlich. Die Angabe von Geburtsdatum und Wohnadresse kann unterbleiben, da Abfragen nicht standardmäßig erfolgen. Im Falle konkreter Verdachtsmomente sind die Daten amtswegig über das ZMR zu erheben.

3.3. Selbstbewertung

Der Empfehlung der Kommission, vor Einbringung des Antrages eine Selbstbewertung durchzuführen, ist im Interesse einer raschen Antragsbearbeitung nachzukommen. Die Selbstbewertung ist nicht Teil des Antrages, dient aber der raschen Überprüfung und Abarbeitung der AEO-Kriterien. Die Selbstbewertung ist nach Möglichkeit elektronisch unter Nutzung des Internets (<https://zoll.bmf.gv.at/aeocertweb/>) durchzuführen.

3.3.1. Sicherheitsbewertung an den zollrelevanten Standorten

In den Fällen von AEOS oder AEOF (Art. 14a Abs. 1) ist Abschnitt V der Selbstbewertung für alle zollrelevanten Standorte des Antragstellers durchzuführen (siehe dazu auch Abschnitt 3.2.1.7.). Insbesondere sollten Hinweise aufgenommen werden, wenn an den Standorten unterschiedliche Sicherheitsstandards vorherrschen (zB ältere und moderne Standorte; größere und kleinere Standorte; unternehmenseigene und angemietete Standorte).

3.4. Nacherfassung

Werden Antrag und Selbstbewertung nur papiermäßig eingebracht, hat das Zollamt die Daten in der IT-Anwendung nachzuerfassen, umfangreiche Papierbeilagen sind einzuscannen, im IT-System zu hinterlegen und dem Antragsteller zurückzugeben.

4. Prüfungen vor Annahme des Antrages

4.1. Annahmeveraussetzungen

Für die Annahme des Antrages müssen formelle und inhaltliche Voraussetzungen vorliegen (Art. 14f). Die Nichterfüllung der Voraussetzungen, gegebenenfalls nach fruchtlos verstrichener Mängelbehebungsfrist (Art. 14c Abs. 2 Unterabsatz 1), führt gemäß Art. 14f zur bescheidmäßigen Nichtannahme des Antrages. § 85 BAO wird diesbezüglich durch Art. 14h

derogiert. Ein Mängelbehebungsauftrag iSd Art. 14c Abs. 2 hat nur im Falle unvollständiger Angaben im Antrag zu ergehen. Unvollständige oder unklare Angeben **in der Selbstbewertung** stehen der Annahme des Antrages nicht entgegen, weil die Selbstbewertung nicht Bestandteil des Antrages ist.

4.1.1. Wirtschaftsbeteiligter

Entspricht der Antragsteller nicht der Definition des Wirtschaftsbeteiligten (Art. 1 Nr. 12), ist der Antrag nicht anzunehmen. Der Definition wird insbesondere dann nicht entsprochen, wenn der Antragsteller im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit innerhalb der letzten drei Jahre nicht mit unter das Zollrecht fallenden Tätigkeiten befasst war und auch nicht absehbar ist, dass derartige Tätigkeiten in naher Zukunft aufgenommen werden.

4.1.2. Formalfehler des Antrages

Entspricht der Antrag nicht den formellen und inhaltlichen Voraussetzungen des Art. 14c Abs. 1, so hat ein automatisationsunterstützter Mängelbehebungsauftrag unter Verwendung des speziell für das AEO-Zertifizierungsverfahren aufgelegten Standardschreibens zu ergehen. Für die Behebung der Mängel ist eine angemessene Frist zu setzen.

4.1.3. Unzuständigkeit

Wird zwar die Unzuständigkeit des mit dem Antrag befassten Zollamtes gemäß § 54 ZollRDG, aber die grundsätzliche Zuständigkeit der österreichischen Zollverwaltung gemäß Art. 14d festgestellt, ist der Bescheid an das zuständige Zollamt abzutreten. Eine Abtretungsanzeige ist zu erstellen.

Wird die Unzuständigkeit der österreichischen Zollverwaltung gemäß Art. 14d festgestellt, ist gemäß Art. 14f Buchstabe a) die Nichtannahme des Antrages bescheidmäßig auszusprechen. Besteht Zweifel an der Zuständigkeit Österreichs gemäß Art. 14d, ist das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren zu befassen.

4.1.4. Schwere Straftat des Antragstellers

Ist der Antragsteller ein Verband im Sinne des § 2 Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG), sind die Erhebungen im EKIS/Strafregister zu Art. 14f Buchstabe b) erster Halbsatz nicht nur darauf abzustellen, ob der **Verband** während der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung nach dem VbVG zu einer Verbandsgeltbuße verurteilt wurde, sondern auch, ob die **Entscheidungsträger** iSd § 2 VbVG, im Zeitpunkt der Antragstellung wegen einer schweren Straftat (siehe Abschnitt 2.3.3.) verurteilt sind.

4.1.4.1. Vertreter in Zollangelegenheiten

Erhebungen gemäß Art. 14f lit. c) hinsichtlich des Vertreters in Zollangelegenheiten sind grundsätzlich nur bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente durchzuführen.

4.1.5. Insolvenzverfahren

Im Rahmen der Insolvenzprüfung ist die Abgabensicherung Zoll (ASZ) zu befassen, die die monatlichen Insolvenzmitteilungen der letzten drei Jahre evident hält. Ist ein Insolvenzverfahren im Zeitpunkt der Antragstellung anhängig oder wird ein solches vor der Annahme des Antrages anhängig, stellt dies einen absoluten Nichtannahmegrund dar.

4.1.6. Antragstellung innerhalb der Sperrfrist

Wird ein Antrag auf ein AEO-Zertifikat innerhalb der Sperrfrist gemäß Art. 14f lit. d.) eingebbracht, stellt dies einen absoluten Nichtannahmegrund dar.

4.2. Annahme des Antrages und Fristenlauf

Die Fristen gemäß Art. 14l Abs. 1 (Frist für die Übermittlung der Antragsdaten an die AEO-Datenbank)⁽¹⁴⁾ und Art. 14o Abs. 2 (Frist für die Entscheidung über den Antrag)⁽¹⁵⁾ beginnen mit der Annahme des Antrages zu laufen. Der Zeitpunkt der Annahme des Antrages ist jener Zeitpunkt, zu dem das Zollamt dem Antragsteller die Annahme des Antrages mitteilt. Die Mitteilung über die Annahme des Antrages ist keine das Verfahren abschließende Entscheidung und ergeht daher auch nicht bescheidmäßig. Sie hat formlos, im Regelfall automatisationsunterstützt per e-Mail zu ergehen. Das Competence Center Kundenadministration wird von der Annahme des Antrages verständigt und erfasst die Antragsdaten innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Annahme in der AEO-Datenbank⁽¹⁶⁾.

⁽¹⁴⁾5 Arbeitstage; bis 31.12.2009: 10 Arbeitstage

⁽¹⁵⁾90 Kalendertage; bis 31.12.2009: 300 Arbeitstage

⁽¹⁶⁾bis 31.12.2009: 10 Arbeitstage

Innerhalb von 30 Kalendertagen ab Eingang des Antrages (Datum des zollamtlichen Eingangsstempels) hat entweder ein Mängelbehebungsauftrag mit Fristsetzung zur Behebung des Mangels, oder die Mitteilung über die Annahme des Antrages zu ergehen. Die zollamtliche Prüfung der formellen und materiellen Annahmeveraussetzungen gemäß Artikel 14f muss spätestens 30 Kalendertage nach Einlangen des Antrages abgeschlossen sein. Liegen alle Voraussetzungen iSd Art. 14f vor, ist der Antrag unverzüglich anzunehmen.

5. Prüfung der AEO-Kriterien

5.1. Allgemeine Prüfungsgrundsätze

Die Zollbehörden sind verpflichtet, das Vorliegen der AEO-Kriterien vor Erteilung des Zertifikates zu überprüfen (Art. 14n Abs. 1). Die Prüfung der AEO-Kriterien nach Annahme des Antrages verläuft in folgenden Schritten:

Einleitung des Konsultationsverfahrens nach Art. 14m.	sofern erforderlich
Konsultationen anderer österreichischer Zollämter (nationale Konsultation)	sofern erforderlich
Einholung von Informationen über den Antragsteller durch Vornahme bzw. Veranlassung von Datenbankabfragen	immer
Auswertung der vorhandenen bzw. beschafften Informationen (Antrag, Selbstbewertung, Abfrageergebnisse) unter Anwendung der Risikoanalyse	immer
Durchführung eines Pre Audits	immer
Berücksichtigung von Ergebnissen aus dem Informations- bzw. Konsultationsverfahren gemäß Art. 14l bzw. Art. 14m	sofern vorhanden
Schlussbewertung	immer
Entscheidung über den Antrag	

5.1.1. Verweise auf Standards

Verweist der Antragsteller auf einschlägige Standards (zB ISO, CEN, TAPA, IFS), so bringt er damit zum Ausdruck, dass konkrete Punkte oder Abschnitte dieser Standards mit den AEO-Kriterien gemäß Art. 14i, 14j oder 14k korrespondieren. In den Verweisen sind konkrete Punkte oder Abschnitte aus der zitierten Norm oder dem zitierten Standard den konkreten AEO-Kriterien gegenüberzustellen. Die bloße Zitierung einer Norm oder eines Standards ist nicht ausreichend. Die Zollbehörden können Verweise, sofern sie nicht nur allgemeiner Natur sind, auf der Grundlage von Art. 14k Abs. 4 oder Art. 14n Abs. 2 in ihrer Risikoanalyse berücksichtigen und sich im Zuge des Pre Audits durch stichprobenweise Einsichtnahme in die einschlägigen Unterlagen davon vergewissern, dass eine Übereinstimmung zu den AEO-Kriterien gegeben ist.

5.1.2. Sachverständigengutachten

Von der Möglichkeit, zu den Kriterien gemäß Art. 14i, 14j, und 14k Sachverständigengutachten gemäß Art. 14n Abs. 2 zu akzeptieren, ist im Interesse der Verfahrensökonomie möglichst umfassend Gebrauch zu machen. Beispiele für Sachverständigengutachten sind:

- Wirtschaftsprüfungsberichte
- KSV-Auskünfte
- Berichte von Dun & Bradstreet
- Bankauskünfte
- TAPA-Zertifizierungen
- SQAS-Zertifizierungen
- IFS-Zertifizierungen
- Auditberichte (zB ISO 9001:2000)
- Sicherheitsprofile oder Gefährdungs- und Sicherheitseinschätzungen professioneller Sicherheitsunternehmen.

5.1.3. Besondere Unternehmensmerkmale

Bei der Beurteilung und Bewertung der AEO-Kriterien ist den besonderen Merkmalen der Wirtschaftsbeteiligten insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen (Art. 14a Abs. 2). Besondere Merkmale sind beispielsweise

- Unternehmensgröße
- Geschäftsvolumen
- Anzahl der Mitarbeiter
- Branche
- Art der Waren (zB Verbote und Beschränkungen, handelspolitische bzw. agrarrechtliche Maßnahmen, Präferenzzölle, Antidumpingzölle).

5.1.4. Faktoren zur Erleichterung des Bewilligungsverfahrens

Die Empfehlungen gemäß Teil 1 Punkt II.2. der AEO-Leitlinien sind aufzugreifen.

5.1.5. Dokumentierte Verfahren

Grundsätzlich ist es von Vorteil, wenn der Antragsteller zu seinen zoll- und sicherheitsrelevanten Geschäftsprozessen über dokumentierte Ablaufbeschreibungen, Verfahrensanweisungen, Handbücher usw. verfügt. Eine zwingende Verpflichtung zur schriftlichen Dokumentation der Geschäftsprozesse besteht aber nicht. Jedoch wird der Antragsteller im Zuge des Pre Audits darzulegen haben, mit welchen Maßnahmen Risiken von Fehlern und mangelnder Kenntnis der zoll- und sicherheitsrelevanten Vorschriften und Abläufe im Unternehmen entgegengewirkt werden.

5.1.6. Ausgelagerte Tätigkeiten

Sofern der Antragsteller bestimmte, in seinem Wirkungs- und Verantwortungsbereich stehende Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der AEO-Kriterien stehen, an einen Dritten⁽¹⁷⁾ überträgt oder auslagert, hat er sich die Nichterfüllung der Kriterien im Wirkungsbereich des Dritten zurechnen zu lassen. Der Wirkungs- und Verantwortungsbereich des Antragstellers wird ua. von den Lieferbedingungen beeinflusst. Der Antragsteller muss Interesse daran haben, dass seine Dienstleister kriterienkonform arbeiten und wird sich vertraglich daher entsprechend abzusichern haben. Eine Prüfung der Kriterien beim Dritten durch die Zollbehörden ist nach Maßgabe des Abschnitt 5.5. zwar zulässig, im Regelfall wird sich die Prüfung jedoch darauf beschränken, ob der Antragsteller durch vertragliche oder sonstige Maßnahmen das Risiko der Nichteinhaltung der Kriterien durch seine Dienstleister in akzeptablen Grenzen hält. Als Dienstleister gelten in diesem Zusammenhang insbesondere:

⁽¹⁷⁾zB Vertretung im Zollverfahren, Buchhaltung, Bewachung

- Vertreter des Antragstellers
- Speditionen, die im Auftrag des Antragstellers agieren
- Frächter, die im Auftrag des Antragstellers agieren
- Lagerhalter, die im Auftrag des Antragstellers agieren
- Produzenten und Lieferanten, die im Auftrag des Antragstellers agieren
- Wach- und Sicherheitsdienste, die im Auftrag des Antragstellers in sicherheitsrelevanten Bereichen agieren
- in sicherheitsrelevanten Bereichen tätige Reinigungsfirmen
- Personaldienstleister, die Leihpersonal für zoll- und/oder sicherheitsrelevante Bereiche abstellen.

Ist der Dienstleister selbst AEO, sind vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen nicht erforderlich.

5.2. Informations- und Konsultationsverfahren

Sowohl das Informationsverfahren (Art. 14l) als auch das Konsultationsverfahren (Art. 14m) mit anderen Mitgliedstaaten ist über das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren abzuwickeln. In der ersten Phase der AEO-Umsetzung⁽¹⁸⁾ erfolgt der Informationsaustausch im Wege der nationalen Kontaktstellen via e-Mail.

⁽¹⁸⁾voraussichtlich 1.1.2008 bis 1.7.2009

Zur internationalen Abwicklung des Informations- und Kommunikationsverfahrens sind die im Arbeitsdokument der Europäischen Kommission 1864 Rev.1 vom 7. November 2007 empfohlenen Codes und Verfahrensregeln zu berücksichtigen⁽¹⁹⁾. Sämtliche Verfahrensschritte und Informationen anderer Mitgliedstaaten sind zu dokumentieren.

⁽¹⁹⁾https://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Sicherheitsnovelleeu_6600/InformationenundTip_7318/start.htm

5.2.1. Informationsverfahren

Spätestens 5 Arbeitstage⁽²⁰⁾ nach Annahme des Antrages sind die Daten des Antrages in der gemeinschaftlichen AEO-Datenbank zu erfassen. Die Erfassung erfolgt durch das Competence Center Kundenadministration, das die Daten aus der IT-Anwendung e-zoll AEO-Zertifizierung entnimmt. Sachdienliche Informationen iSd Art.14l Abs. 1 werden über die nationalen AEO-Kontaktstellen, im Anwendungsgebiet über das Competence Center Zoll und Verbrauchsteuerverfahren kommuniziert. Sachdienliche Informationen anderer Mitgliedstaaten iSd Art. 14l Abs. 1, die die Erteilung des Zertifikats in Frage stellen könnten, können dem zuständigen Zollamt über das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren innerhalb von 35 Kalendertagen⁽²¹⁾ ab Erfassung der Antragsdaten an der AEO-Datenbank übermittelt werden.

⁽²⁰⁾bis 31.12.2009: 10 Arbeitstage

⁽²¹⁾bis 31.12.2009: 70 Kalendertage

Das zuständige Zollamt hat die Frist vor der Entscheidung über den Antrag abzuwarten und allfällige Informationen in die Gesamtbeurteilung einfließen zu lassen. Die Entscheidung über die Erteilung des Zertifikates verbleibt aber beim zuständigen Zollamt. Auch verspätet eingehende Informationen sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Führen die Informationen anderer Mitgliedstaaten dazu, dass eine Entscheidung über den Antrag ohne Befassung anderer Mitgliedstaaten noch nicht getroffen werden kann, ist unverzüglich ein Konsultationsverfahren einzuleiten.

Ist die Zollbehörde eines anderen Mitgliedstaats für die Bearbeitung des Antrages zuständig, wird auf die Aufgaben des Risiko- Informations- und Analysezentrums (RIA), siehe Abschnitt 2.4.5.7. verwiesen.

5.2.2. Konsultationsverfahren

5.2.2.1. Einleitung

Das Konsultationsverfahren nach Art. 14m ist einzuleiten, wenn eines oder mehrere AEO-Kriterien nicht vollständig von der erteilenden Zollbehörde geprüft werden können. Auf die Fälle des Art. 14d Abs. 2 bis 4 wird verwiesen. Das Konsultationsverfahren ist unverzüglich nach Annahme des Antrages, spätestens jedoch mit Bekanntwerden des Konsultationsgrundes einzuleiten. Das zuständige Zollamt befasst das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren per e-Mail unter Angabe der Codes entsprechend Abschnitt 5.2. und der allenfalls erforderlichen ergänzenden Angaben zu den Prüfkriterien. Die Übermittlung der Selbstbewertung oder von Auszügen daraus hat zu unterbleiben. Das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren befasst die jeweils zuständige Zentralstelle des zu konsultierenden Mitgliedstaates per e-Mail. Wird die österreichische Zollverwaltung von der Zollverwaltung eines anderen Mitgliedstaates konsultiert, wird das zuständige Zollamt vom Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren über die konkreten Prüfungsanforderungen verständigt. Das zuständige Zollamt nimmt mit der in AEO-Belangen verantwortlichen Ansprechperson des Antragstellers bzw. des Standortes Kontakt auf, und legt die weiteren Einzelheiten des durchzuführenden Audits fest. Über das Ergebnis des Audits ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse werden dem Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren unter Berücksichtigung von Abschnitt 5.2. übermittelt.

5.2.2.2. Konsultationsfrist

Die Frist gemäß Art. 14m Abs. 1 von 60 Kalendertagen²²⁾ beginnt mit der Befassung der konsultierten Zentralstelle(n) durch das Competence Center Zoll und Verbrauchsteuerverfahren zu laufen.

⁽²²⁾bis 31.12.2009: 120 Kalendertage

5.2.2.3. Ablehnungsverpflichtung

Teilt die konsultierte Zollverwaltung mit, dass eine oder mehrere der Kriterien nicht erfüllt sind, so hat das zuständige Zollamt den Antrag bescheidmäßig abzulehnen. Zu begründen ist die Ablehnung mit dem dokumentierten Ergebnis des konsultierten Mitgliedstaates (Art. 14m Abs. 2).

Zuvor ist jedoch - auch im Falle eines negativen Ergebnisses im Konsultationsverfahren - das Parteiengehör gemäß Art. 14o Abs. 4 zu wahren. Es ist daher nicht auszuschließen, dass im Rahmen des Parteiengehörs ein zweites Konsultationsverfahren erforderlich werden könnte. Für die Dauer des zweiten Konsultationsverfahrens wäre die Frist für die Entscheidung über den Antrag gemäß Art. 14o Abs. 4 ausgesetzt. Die beteiligten Zollbehörden sollten jedoch im Interesse der Verfahrensökonomie die verfahrensrechtlichen Möglichkeiten des ersten Konsultationsverfahrens nach Art. 14m ausschöpfen, um eine Klärung der Verhältnisse herbeizuführen.

5.2.2.4. Fristverlängerung

Muss der Antragsteller Anpassungen vornehmen, um die AEO-Kriterien zu erfüllen, ist die Konsultationsfrist vom zuständigen Zollamt zu verlängern. Da die Fristverlängerung für das Konsultationsverfahren für die Entscheidungsfrist und somit auch für den Antragsteller keine Wirkung entfaltet, hat das zuständige Zollamt die Fristverlängerung lediglich mit Aktenvermerk zu dokumentieren und der konsultierten Zollbehörde im Wege des Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren mitzuteilen.

Eine Fristverlängerung im Konsultationsverfahren gemäß Art. 14m Abs. 1 Unterabsatz 2 letzter Satz kann auch dann erfolgen, wenn im Konsultationsverfahren aufgrund strittiger Antworten des konsultierten Mitgliedstaates eine weitere Kontaktaufnahme zur Abklärung der weiteren Verfahrensschritte (erforderliche Anpassungen oder sofortige Ablehnung) erforderlich wird.

5.2.2.5. Nationale Konsultation

Führt der Antragsteller im Anwendungsgebiet an mehreren Standorten zollrelevante Tätigkeiten durch, kann sich auch der Bedarf an nationalen Konsultationsverfahren zwischen dem federführenden und dem für den jeweiligen Standort örtlich zuständigen Zollamt ergeben. Für nationale Konsultationsverfahren sind die Bestimmungen des Art. 14m, jedoch ohne Einbindung des Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren sinngemäß anzuwenden.

Abweichend vom gemeinschaftlichen Konsultationsverfahren gilt jedoch: die zu prüfenden Kriterien beschränken sich im Regelfall auf die Kriterien

- bisher angemessene Einhaltung der Zollvorschriften⁽²³⁾
- angemessene Sicherheitsstandards.

⁽²³⁾wiederholte Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften, soweit diese nicht über zentrale Datenbankabfragen erhoben werden können

Es müssen nicht alle örtlich betroffenen zwingend Zollämter konsultiert werden. Die Entscheidung, welche Zollämter konsultiert werden, obliegt dem erteilenden Zollamt. Das erteilende Zollamt sollte aber jedenfalls die für die aufkommensstärksten Standorte zuständigen Zollämter konsultieren.

Kommen die beteiligten Zollämter zu unterschiedlichen Ergebnissen, ob die Kriterien erfüllt werden, ist der bundesweite Fachbereich im Wege der Amtsfachbereiche zu befassen (kein Vetorecht eines konsultierten Zollamtes).

Dem/den konsultierten österreichischen Zollamt/Zollämtern werden die relevanten Auszüge der Selbstbewertung zugänglich gemacht. Die Konsultierung muss nicht zwangsläufig mit einem Audit (Prüfung vor Ort) verbunden sein, der Bedarf richtet sich nach beantragtem Zertifikatstyp und konkretem Inhalt der Konsultierung.

5.3. Abfragen

5.3.1. Obligatorische Abfragen

Folgende Abfragen sind im Antragsverfahren in jedem Fall Durchzuführen:

Was?	Von wem?	Grundlage
EKIS/Strafregister	ZOFA	14f, 14h
AIS (Finanzstrafkartei)	ZOFA	14h
Kundenadministration (Bewilligungen usw.)	Kundenteam	14h, 14i
IDU, aktueller Prüfplan; ggf. laufende Prüfungen	Kundenteam; BPZ	14h, 14i
Insolvenzmitteilungen, Einbringungsfälle	ASZ	14j
Firmenbuch	Kundenteam	14f, 14h
ZITAT	Kundenteam	14i
Aktenevidenz	Kundenteam	14h

Abfragen des EKIS/Strafregister bzw. der Finanzstrafkartei haben über die Zollfahndungen (ZOFA) des zuständigen Zollamtes und nicht über das DIAC zu ergehen.

5.3.2. Fakultative Abfragen

Abhängig vom Informationsstand über den Antragsteller stehen auch weitere Abfragemöglichkeiten zur Verfügung:

- Za 141
- Impromptu/e-zoll Reporting
- Finanzamtsanfrage
- ETOS (TUA-Befunde)
- Justiz-Edikts bzw. Insolvenzdatei

5.4. Risikoanalyse

Die Prüfung, inwieweit die materiellen AEO-Kriterien gemäß Art. 14h bis Art. 14k erfüllt sind, hat mit Hilfe einer Risikoanalyse zu erfolgen. Die Methode der Risikoabbildung und Bewertung in mehreren Stufen kann aus dem COMPACT-Modell (siehe Abschnitt 2.2.1.) übernommen werden. Die wesentlichen Schritte der Risikobewertung sind folgende:

- Einblick in das Unternehmen gewinnen
- Ziele abklären
- Risiken identifizieren
- Risiken bewerten
- auf Risiken reagieren.

Im Mittelpunkt der Risikoanalyse steht die Selbstbewertung des Antragstellers in Verbindung mit den im Teil II der AEO-Leitlinien hinterlegten Risikoindikatoren und beispielhaft angeführten Standards. Die Risikoanalyse erfolgt mit Unterstützung der IT-Anwendung e-zoll AEO-Zertifizierung.

5.4.1. Einblick in das Unternehmen gewinnen

Der wesentliche Teil dieses Schritts besteht darin, sich einen klaren Überblick über die Geschäftsprozesse des Antragstellers und sein Geschäftsumfeld zu verschaffen, in dem er tätig ist.

5.4.2. Ziele abklären

Die Frage, ob bestimmte Risiken auf den Antragsteller zutreffen, ist nur mit Blick auf die im Zusammenhang mit der AEO-Zertifizierung stehenden Ziele der Zollorganisation, auf Art und Umfang der Erleichterungen und Vereinfachungen, die der Antragsteller anstrebt, und auf seine konkrete Stellung in der Lieferkette zu beantworten. Die Ziele der Zollorganisation ergeben sich aus ihren fiskalischen und sicherheitsspezifischen Aufgaben. Nicht alle

Anforderungen der in den AEO-Leitlinien abgebildeten Standards und Kriterien sind aber für jeden Antragsteller relevant. Die Anforderungen können daher variieren. Dem zuständigen Zollamt muss daher stets bewusst sein, dass jeder Antragsteller für sich unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen anhand der besonderen Merkmale seiner Geschäftstätigkeit individuell beurteilt werden muss.

5.4.3. Risiken identifizieren

In dieser Phase ist es wichtig, potenzielle Risiken, dh. theoretisch existierende Risiken zu identifizieren, die auf den Antragsteller und dessen Geschäftstätigkeit zutreffen können. Auf die im Teil 2 der AEO Leitlinien hinterlegten Risikoindikatoren wird verwiesen.

5.4.4. Risiken bewerten

Die Bewertung der identifizierten Risiken erfolgt, indem die Risiken entsprechend den zu erwartenden Auswirkungen auf die Ziele des Zolls und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit gewichtet werden. In dieser Phase ist auch festzustellen, in welchem Ausmaß der Antragsteller selbst Maßnahmen zur Bewältigung von identifizierten Risiken ergriffen hat und wie er die Risiken gewichtet hat.

5.4.4.1. Interne Risikoabbildung

Die identifizierten Risiken sind vom zuständigen Zollamt zunächst intern zu bewerten. Dieser Schritt dient auch dazu, Bereiche, die nach Einschätzung des Zollamtes keine oder nur geringe Risiken enthalten, zu eliminieren, da diese Punkte beim Pre Audit vernachlässigt werden können. Demgegenüber sollten jene Risiken hervorgehoben werden, deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Auswirkungen nach Einschätzung des Zollamtes hoch sind, und auf die beim Pre Audit daher das Hauptaugenmerk gelegt werden sollte.

5.4.4.2. Gemeinsame Risikoabbildung

Das Zollamt hat den Antragsteller über die identifizierten Risiken zu informieren. Im Idealfall sollte dies schon im Zuge der Vorbereitung des Pre Audits erfolgen, spätestens jedoch zu Beginn des Pre Audits. Im Rahmen des Pre Audits werden die identifizierten Risiken gemeinsam mit dem Antragsteller abgearbeitet und nach Prüfungen vor Ort neu bewertet. Auf die verbleibenden Risiken muss nun in der Folge reagiert werden.

5.4.5. Auf Risiken reagieren

Risiken sind Teil des normalen Geschäftslebens und können niemals vollständig ausgeschlossen werden. Ziel muss es daher sein, die signifikanten Risiken herauszufiltern, Grenzen für die Akzeptanz dieser Risiken zu setzen und auf die Risiken zu reagieren. Der

AEO-Status mit den daraus folgenden Begünstigungen kann theoretisch bewilligt werden, wenn alle Risiken beherrscht werden können. Ist dies nicht der Fall, muss bewertet werden, ob der Status zu verweigern ist oder ob der Wirtschaftsbeteiligte Anpassungen oder Verbesserungen vornehmen muss mit dem Ziel, das konkrete Risiko zu beseitigen oder auf ein akzeptables Niveau zu begrenzen. Erweist sich dies als nicht realisierbar, dh. ist der Antragsteller trotz Wahrung des Parteiengehörs (Art. 14o) nicht in der Lage, eines oder mehrerer der Kriterien gemäß Art. 14h bis Art. 14 k zu erfüllen, ist der Antrag abzulehnen.

5.4.5.1. Kontrakte

Kontrakte bzw. Memoranda of Understandings (MoUs) sind eine Möglichkeit des Umgangs mit Restrisiken. Teil 1 Abschnitt VI der AEO-Leitlinien zufolge kann der Wirtschaftsbeteiligte vor der Zuerkennung des AEO-Zertifikats zur Unterzeichnung verschiedener Bedingungen aufgefordert werden. Darauf wird in der Regel dann zurückgegriffen werden, wenn das zuständige Zollamt nach Abschluss der Gesamtbewertung kurzfristig tolerierbare Restrisiken identifiziert hat, die zwar nicht bis zur Entscheidung über den Antrag, jedoch innerhalb eines bestimmten Zeitraumes kontinuierlich minimiert werden können (zB sukzessive Aufnahme vertraglicher Vereinbarungen mit Handelspartnern). Derartige Kontrakte sind nicht Bestandteil des AEO-Zertifikats, ihre Nichteinhaltung durch den Wirtschaftsbeteiligten kann aber zur Aussetzung des AEO-Status führen. Derartige Vereinbarungen sind im IT-System zu hinterlegen.

5.5. Pre Audit

Als Pre Audit wird die Überprüfung von AEO-Kriterien vor Ort an einem oder mehreren Standorten des Antragstellers durch das zuständige Zollamt bezeichnet. Ergänzende Audits durch weitere Zollbehörden bzw. Zollämter können sich aus dem gemeinschaftlichen oder nationalen Konsultationsverfahren ergeben.

Pre Audits bzw. ergänzende Pre Audits werden im Rahmen der Prüfung der AEO-Kriterien im Detail zu nachstehenden Zwecken durchgeführt:

- Stichprobenweise Überprüfung der Selbstbewertung
- Überprüfung von Restrisiken aus der Risikoanalyse
- Einsichtnahme in zur Einsicht aufliegende Referenzdokumente bzw. zugängliche Referenzdaten
- Überprüfung der physischen Sicherheitsstandards gemäß Art. 14k Abs. 1 lit. a) bis c) bei AEOS oder AEOF-Anträgen

- Ersuchen einer konsultierenden Zollbehörde

Das Pre Audit hat die Rechtsstellung einer Nachschau iSd des § 24 ZollR-DG. Ein Nachschauauftrag gemäß § 24 ZollR-DG ist jedoch im Hinblick auf die mit dem Antrag verbundene Prüfungsverpflichtung (Art. 14n) und die für den Antragsteller inhaltlich und zeitlich eingeschränkten Prüfkriterien (Art. 14h bis Art. 14k) nicht erforderlich. Darüber hinaus gehende Prüfungshandlungen (zB Prüfung bei Dritten im Falle von ausgelagerten Tätigkeiten oder bei zu erweiterterndem Prüfungsgegenstand im Falle von im Zuge des Pre Audits festgestellten Unregelmäßigkeiten) erfordern hingegen eine gesonderte Prüfungsanordnung und einen formellen Nachschauauftrag gemäß § 24 ZollR-DG.

Das Pre Audit bzw. Hauptaudit ist im Regelfall an jenem Standort durchzuführen, an dem die meisten Informationen oder Daten hinsichtlich der Erfüllung der AEO-Kriterien zugänglich sind. Dies wird in der Regel der Ort der Hauptbuchhaltung bzw. der Ort der allgemeinen logistischen Verwaltung des Antragstellers iSd Art. 14d sein. Die Entscheidung, welche Standorte bzw. Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen sind und welche Zollbehörden zu konsultieren sind, liegt innerhalb des Rechtsrahmens des Art. 14m (zwingende Konsultationsfälle) und 14n (Möglichkeit der Prüfung einer repräsentativen Anzahl von Räumlichkeiten) beim zuständigen Zollamt.

5.5.1. Planung und Teambildung

Die Entscheidung über die Zusammensetzung des Audit-Teams obliegt dem zuständigen Kundenteam und ist nach Durchführung der Risikoanalyse und Einschätzung des erforderlichen Prüfungsumfangs zu treffen. Ein Audit-Team sollte bedarfsabhängig aus mindestens zwei und maximal 3 Zollbediensteten bestehen, Kundenbetreuer und/oder Auditor sollten in jedem Fall im Team vertreten sein. Grundsätzlich ist nur ein Audit je Standort durchzuführen, die Dauer sollte zwischen 1-3 Tagen liegen. Das Audit-Team führt das Audit grundsätzlich gemeinsam durch, eine Aufteilung der Prüfungskriterien auf spezialisierte Teammitglieder ist jedoch möglich. Abweichungen von den Richtlinien können im Falle umfassender Prüfungen der Buchführung oder der Zahlungsfähigkeit mit BPZ-Unterstützung erforderlich werden. Die zeitliche Planung des Audits sollte im Einvernehmen mit dem Antragsteller erfolgen. Für das Audit-Team ist ein Dienstauftrag, jedoch kein Nachschauauftrag (siehe Abschnitt 5.5.) auszustellen.

Das Pre Audit ist dem Antragsteller anzukündigen und sollte bereits im Vorfeld mit dem Antragsteller terminlich und inhaltlich abgestimmt werden (siehe auch Abschnitt 5.4.4.2.). Jedes Pre Audit sollte mit einem Einführungsgespräch beginnen, an dem alle Vertreter des Audit-Teams sowie alle sachlich betroffenen Ansprechpartner des Antragstellers teilnehmen.

5.5.2. Dokumentation

Über das Ergebnis des Pre Audits bzw. über die Ergebnisse des/der ergänzenden Audits ist jeweils (nur) eine Niederschrift aufzunehmen. Bei inhaltlich getrennten Prüfungshandlungen (zB Auditor, BPZ-Prüfer) haben die Teilergebnisse in die Niederschrift einzufließen.

5.6. Ansässigkeitsvoraussetzung

Ist der Antragsteller unbeschadet der im Art. 14g genannten Ausnahmen nicht in der Gemeinschaft ansässig, ist der Antrag abzulehnen.

5.7. Auslegung der AEO-Kriterien

5.7.1. Einhaltung der Zollvorschriften

Der in Art. 14h Abs. 1 Buchstabe b) genannte Personenkreis umfasst im Falle von Verbänden iSd VbVG die Entscheidungsträger iSd § 2 VbVG. Zu den Vertretern in Zollangelegenheiten gilt Abschnitt 4.1.4.1. sinngemäß.

Erhebungen (Abfragen im EKIS/Strafregister bzw. in der Finanzstrafkartei) betreffend schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften (Abschnitt 2.3.6.) sind standardmäßig zu nachstehendem Personenkreis durchzuführen:

- Antragsteller (natürliche Person oder Verband)
- Entscheidungsträger (VbVG)
- Zollverantwortlicher
- Vertreter in Zollangelegenheiten (nur bei konkreten Verdachtsmomenten).

Weitergehende Erhebungen (zB betreffend einzelner Zollsachbearbeiter) werden im Regelfall nur bei Vorliegen konkreter Verdachtsmomente erforderlich sein.

Erhebungen zu nicht schweren Zu widerhandlungen (mit Focus wiederholte Zu widerhandlungen) können derzeit nur dezentral (auf lokaler Ebene) durchgeführt werden (siehe Abschnitt 5.2.2.5).

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung sind Zweifelsfragen zum Beurteilungsspielraum gemäß Art. 14h Abs. 1 letzter Unterabsatz im Wege der Amts fachbereiche an den bundesweiten Fachbereich heranzutragen.

5.7.1.1. Vertrauenschutz bei bestehenden Bewilligungen

Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften, die den Zollbehörden vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bekannt waren und die nicht zum Widerruf von einschlägigen Bewilligungen, die die angemessene Einhaltung der Zollvorschriften iSd Art. 14h voraussetzen, geführt haben, sind nicht zu berücksichtigen, wenn der Antragsteller die Zuwiderhandlung bereits abgestellt hat, bzw. im Rahmen der Antragstellung Maßnahmen setzt, dass die Zuwiderhandlungen abgestellt werden. Dies gilt jedoch nicht für schwere Zuwiderhandlungen iSd Abschnitts 2.3.6.

5.7.2. Buchführung

5.7.2.1. Vereinfachte Prüfungen

Ist der Antragsteller Inhaber zollrechtlicher Bewilligungen bzw. Verfahrensvereinfachungen, die eine Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen enthalten, und haben sich aus Prüfungsberichten der letzten drei Jahre keine Beanstandungen zum Buchführungssystem oder zur Verwaltung der Beförderungsunterlagen ergeben, kann, sofern keine gegenteiligen Erkenntnisse (zB aus der Selbstbewertung) vorliegen, von der Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 14i lit. a) bis f) und h) ausgegangen werden.

Liegt ein zeitnäher Wirtschaftsprüfungsbericht vor, kann von der Erfüllung der Kriterien gemäß Art. 14i lit. a), d), f) und h) ausgegangen werden.

5.7.2.2. Manuelle Buchführung

Eine manuelle Buchführung steht, sofern sie den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen entspricht, und sofern sie nicht außer Verhältnis zur Größe des Unternehmens bzw. zum Geschäftsaufkommen steht, der Bewilligung des AEO-Status nicht entgegen.

5.7.3. Zahlungsfähigkeit

Zum Nachweis der Zahlungsfähigkeit (Art. 14j) können die im Teil 2 Abschnitt IV der Leitlinien genannten Unterlagen beigebracht werden. Vorzugsweise sind Auskünfte des KSV1870 („Standard“ oder „Professional“) oder von Dun & Bradstreet (D&B) beizubringen. Weiters ist Einsicht in das Firmenbuch zu nehmen und die Abgabensicherung Zoll (ASZ) hinsichtlich Insolvenzmitteilungen und Rückstandsausweisen zu befassen. Die ASZ unterrichtet das zuständige Kundenteam über alle Umstände, die die Zahlungsfähigkeit des Antragstellers in Frage stellen könnten. Langen seitens der ASZ keine Rückmeldungen ein, die auf Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, und weisen Auskünfte des KSV1870 oder D&B

eine zufrieden stellende Risikoeinschätzung auf, kann von einer nachweislichen Zahlungsfähigkeit ausgegangen werden. Als zufrieden stellende Risikoeinstufung gilt:

KSV1870	KSV Rating	399 und niedriger
	Neugründer Score	350 und niedriger
D&B	D&B Score	50 und höher
	oder	durchschnittl. Branchenscore und höher

Wird die o.a. Risikoeinschätzung nicht erreicht, sind die näheren Umstände ggf. unter Einbeziehung der BPZ zu erheben und die Zahlungsfähigkeit im Einzelfall zu beurteilen. Alternative Vorgangsweisen, die zu gleichen oder ähnlichen Ergebnissen führen, sind zulässig.

5.7.4. Sicherheitsstandards

Die Angemessenheit der Sicherheitsstandards ist in einem ersten Schritt anhand der Selbstbewertung des Antragstellers, ggf. geltend gemachter Sicherheitszeugnisse (Art. 14k Abs. 4) oder anhand von Sachverständigengutachten (Art. 14n Abs. 2) unter Anwendung einer Risikoanalyse zu bewerten.

Darüber hinaus sind die physischen Sicherheitsstandards gemäß Art. 14k Abs. 1 lit. a) bis c) sowie die im Zuge der Risikoanalyse identifizierten Risiken in den zollrelevanten Räumlichkeiten des Antragstellers im Rahmen des Pre Audits bzw. im Rahmen von ergänzenden Pre Audits zu überprüfen.

Die Auswahl der repräsentativen Anzahl an Räumlichkeiten iSd Art. 14n Abs. 1 Unterabsatz 2 obliegt dem zuständigen Zollamt. Kriterium für die Auswahl sollte jedenfalls das Aufkommen und die ggf. unterschiedliche Qualität der Sicherheitsstandards an den Standorten sein.

Die Prüfung der Sicherheitsstandards und der Räumlichkeiten erfolgt in einer Gesamtbetrachtung der räumlichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten. Die Anforderungen an die Sicherheitsstandards sind auf die individuellen Erfordernisse des Antragstellers abzustellen und nur auf jene Räumlichkeiten umzulegen, die für die zollrelevanten Tätigkeiten des Antragstellers von Belang sind.

5.7.4.1. Sicherheitsbeauftragter

Die Namhaftmachung eines Sicherheitsbeauftragten für Zwecke der AEO-Zertifizierung ist nicht zwingend erforderlich. Ist ein solcher im Unternehmen jedoch institutionalisiert und

wurden diesem auch sicherheitsspezifische Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der AEO-Zertifizierung übertragen, ist dies der Zollbehörde im Antrag (Feld 19.9.) mitzuteilen.

5.7.4.2. Zugangskontrollen

Qualität und Umfang von Zugangskontrollen (Art. 14k Abs. 1 lit. b) sind von der Größe des Unternehmens und dem Geschäftsfeld, in dem das Unternehmen tätig ist, abhängig.

5.7.4.3. Angemietete Räumlichkeiten

Angemietete Räumlichkeiten, in denen der Antragsteller selbst zollrelevante Tätigkeiten ausführt, sind dem Antragsteller zuzurechnen und in die Prüfungen gemäß Art. 14k einzubeziehen. Hat der Antragsteller die Möglichkeit, bauliche Veränderungen durchzuführen, so kann er die Erfüllung der Kriterien selbst veranlassen. Hat er aber aufgrund der Mietvertragsgestaltung keine Möglichkeit bauliche Veränderungen an den angemieteten Räumlichkeiten vorzunehmen oder Zugangskontrollen einzurichten, so hat er diesen Teil der Sicherheitsauflagen durch eine entsprechende Vertragsgestaltung mit dem Vermieter sicherzustellen.

5.7.4.4. Reglementierte Beauftragte

An Standorten des Antragstellers, die nach der VO (EG) Nr. 2320/2002 als Reglementierte Beauftragte zertifiziert sind, gelten die Sicherheitsstandards gemäß Art. 14k Abs. 3 als erfüllt. Ein Verzeichnis der Unternehmen bzw. Standorte, die den Status des Reglementierten Beauftragten innehaben, ist unter

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/luftfahrt/sicherheit/rbeauftragter/index.html> verfügbar.

Werden am Standort eines Reglementierten Beauftragten jedoch Tätigkeiten durchgeführt, die vom Status nicht erfasst sind (zB Rollfuhr), sind diese ergänzenden Tätigkeiten einer Prüfung zu unterziehen.

5.7.4.5. Sicherheitsanforderungen an Handelspartner

Der Antragsteller hat Maßnahmen zur Identifizierung seiner Handelspartner zu treffen, die eine eindeutige Feststellung seiner Handelspartner ermöglichen, um die internationale Lieferkette zu sichern (Art. 14k Abs. 1 lit. e). Ergänzend zu Teil 1 Abschnitt IV der AEO-Leitlinien gilt:

Handelspartner iSd Art. 14k Abs. 1 lit. e) sind Personen, mit denen der Wirtschaftsbeteiligte in einer Geschäftsbeziehung (Auftraggeber oder Auftragnehmer) steht. Handelspartner müssen weder in der Gemeinschaft ansässig sein, noch unter die Definition des

Wirtschaftsbeteiligten (Art. 1 Nr.12) fallen und können somit jedes beliebige Element in der Lieferkette mit Sitz innerhalb oder außerhalb der EU sein.

Der Antragsteller ist nur für den in seinem Wirkungs- und Verantwortungsbereich liegenden Teil der Lieferkette verantwortlich. Diese Verantwortung schließt ausgelagerte Tätigkeiten iSd Abschnitts 5.1.6. mit ein. Hat der Antragsteller aber aufgrund der Auftragssituation oder Lieferbedingung (zB „Ab Werk“-Lieferungen im Export) keinen Einfluss auf bestimmte Teile der Lieferkette, hat er beim Abschluss neuer vertraglicher Vereinbarungen die Vertragspartei (zB drittländer Käufer) dazu anzuhalten, die Sicherheit ihres Einflussbereiches der Lieferkette zu bewerten und zu verbessern und – soweit dies mit dem Unternehmensmodell vereinbar ist – in die vertraglichen Vereinbarungen aufzunehmen. Daraus ist abzuleiten, dass in bereits bestehende Verträge nicht unmittelbar eingegriffen werden muss, wenn der Handelpartner bekannt ist und bislang keine Verstöße gegen sicherheitsrelevante Vorschriften bekannt geworden sind. Im Zuge anstehender Vertragsverlängerungen oder – erneuerungen wären jedoch sicherheitsrelevante Aspekte in Verträge oder Geschäftsbedingungen aufzunehmen.

Derzeit gibt es noch wenig Erfahrungswerte, in welchen Fällen die selbst sukzessive Aufnahme vertraglicher Vereinbarungen zur Sicherheit der Lieferkette „...mit dem Unternehmensmodell nicht vereinbar ist“. Sollten derartige Fälle in der Praxis auftreten, bspw. weil ein Handelpartner entsprechende Vertragsabschlüsse oder die Unterrichtung einer Sicherheitserklärung verweigert, hat der Antragsteller Maßnahmen zu treffen um sicherzustellen, dass die mit solchen Geschäftspartnern verbundenen Sicherheitsrisiken auf ein akzeptables Niveau begrenzt werden. In jedem Fall sollte aber das zuständige Zollamt über die näheren Umstände der Probleme informiert werden.

Ist der Handelpartner AEO, braucht der Antragsteller keine weiteren Maßnahmen zu setzen.

5.7.4.6. Sicherheitserklärungen

Die Verwendung von Sicherheitserklärungen hat den gleichen Stellenwert wie anderweitige vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen im Sinne des Art. 14k Abs. 1 lit. e) in Verbindung mit Teil 1 Abschnitt IV der AEO-Leitlinien. Muster einer EU-weit standardisierten Sicherheitserklärung werden in deutscher und englischer Sprache auf der Internetseite des BMF⁽²⁴⁾ als PDF-Ausfüllversion zur Verfügung gestellt. Im Anwendungsgebiet ist auch die englischsprachige Version dieser Sicherheitserklärung anzuerkennen.

⁽²⁴⁾https://www.bmf.gv.at/Zoll/Wirtschaft/Sicherheitsnovelleu_6600/InformationenundTip_7318/start.htm

5.7.4.7. Personelle Sicherheitsanforderungen

Das Kriterium des Art. 14k Abs. 1 lit. f) kann als ausreichend erfüllt angesehen werden, wenn der Antragsteller (Arbeitgeber) von neuen Mitarbeitern, die in sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetzt werden, Strafregisterbescheinigungen einfordert. Dies gilt auch für solche Mitarbeiter, die innerbetrieblich in sicherheitsrelevante Bereiche wechseln und von denen bislang keine Strafregisterbescheinigung vorgelegen ist. Bei künftig in sicherheitsrelevanten Bereichen eingesetztem Leihpersonal ist diese Anforderung von der Personalagentur vertraglich einzufordern.

6. Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung über den Antrag hat unbeschadet der Möglichkeiten über die Verlängerung und Aussetzung der Entscheidungsfrist innerhalb von 90 Kalendertagen⁽²⁵⁾ ab Annahme des Antrages, jedenfalls aber erst nach Abschluss des Informations- und Konsultationsverfahrens zu erfolgen. Folgende Verlängerungs- bzw. Aussetzungsmöglichkeiten sind gegeben:

⁽²⁵⁾bis 31.12.2009: 300 Kalendertage

Art	Grund	Dauer	Rechtsgrundlage
Verlängerung	Behörde kann Entscheidungsfrist nicht einhalten	1 x 30 KT	14o Abs. 2
Verlängerung	Antragsteller nimmt Anpassungen vor	keine Vorgabe	14o Abs. 3
Aussetzung	Vorhalt betreffend die voraussichtliche Ablehnung des Antrages	30 KT	14o Abs. 4

6.1. Erteilung des AEO-Zertifikats

Das zutreffende AEO-Zertifikat, welches Bescheidcharakter hat, wird nach dem Muster gemäß Anhang 1D automatisationsunterstützt erstellt. Das Competence Center Kundenadministration wird von der Entscheidung über den Antrag verständigt und erfasst die Daten innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Ergehen der Entscheidung in der AEO-Datenbank. In das Zertifikat sind weder Anlagen noch auflösende Bedingungen oder sonstige Anordnungen aufzunehmen.

6.2. Ablehnung

6.2.1. Parteiengehör

Auf die Wahrung des Parteiengehörs gemäß Art. 14o Abs. 4 bei voraussichtlicher Ablehnung des Antrages wird verwiesen.

6.2.2. Auswirkungen der Ablehnung auf bestehende Bewilligungen

Die Ablehnung des Antrags führt gemäß Art. 14o Abs. 5 nicht zum automatischen Widerruf bestehender Bewilligungen. Ist der Ablehnungsgrund jedoch eine nicht erfüllte Voraussetzung, die gleichzeitig Voraussetzung für die bestehende(n) Bewilligung(en) ist (zB schwere Zu widerhandlungen gegen die Zollvorschriften), ist unverzüglich eine Überprüfung vorzunehmen, ob die Aufrechterhaltung der bestehenden Bewilligung(en) noch gerechtfertigt ist.

6.3. Mitteilungspflichten

6.3.1. Mitteilungspflichten des AEO

Der AEO ist verpflichtet, der erteilenden Zollbehörde alle Umstände mitzuteilen, die nach Erteilung des Zertifikates eingetreten sind und die sich auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt auswirken können (Art. 14w Abs. 1). Personelle Veränderungen im Unternehmen sind dem zuständigen Zollamt nur insoweit zu melden, als es sich um nachstehende Personen handelt:

- Entscheidungsträger iSd VbVG
- die verantwortliche Person in Zollangelegenheiten
- der AEO-Ansprechpartner, soweit er nicht mit dem Zollverantwortlichen ident ist

6.3.2. Mitteilungspflichten der Zollbehörden

Die Mitteilungspflichten der Zollbehörden gemäß Art. 14w Abs. 2 werden im Wege der einschlägigen Abkommen zur Zollzusammenarbeit wahrgenommen.

6.3.3. RIA-Verständigung

Die Verständigungspflicht des RIA gemäß Art. 14x Abs. 3 durch das zuständige Zollamt entfällt, da das RIA über einen Zugang zu AEO-Datenbank verfügt.

7. Überwachung und Neubewertung

Zur Überwachung und Neubewertung ergehen zu gegebener Zeit noch ergänzende Arbeitsrichtlinien.

8. Aussetzung und Widerruf

Zu den Bestimmungen über die Aussetzung des AEO-Status und den Widerruf des AEO-Zertifikates ergehen zu gegebener Zeit noch ergänzende Arbeitsrichtlinien.

9. Anlagen

(in Vorbereitung)